



Beschluss

Az.: BK7-09-013

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten nach Art. 6 Abs. 5 Fernleitungsverordnung

der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Chris Mögelin
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 21.12.2009 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Einschränkung der Veröffentlichung für folgende Punkte genehmigt:

Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doetlingen UE, Lehringen RI Vogtei, Vogtei, Unterluess LL, UGS Lesum, Leer EGM, UGS Harsefeld und UGS Nuettermoor sowie,

Ausspeisepunkt UGS Lesum, UGS Harsefeld, UGS Nuettermoor L, Nienhagen, Lemfoerde, Stahlwerke Bremen, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Kirchlengern, Nienburg Kali Chemie und Nienburger Glashütte

Für diese Punkte wird die Antragstellerin von der Veröffentlichung von Angaben zu technischer und gebuchter (fester und unterbrechbarer) Kapazität und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen befreit.

2. Die Genehmigung für den Einspeisepunkt und Ausspeisepunkt UGS Harsefeld ist bis zum Ablauf des 01.04.2010 befristet. Die Genehmigung für alle anderen in Ziffer 1. genannten Punkte ist bis zum Ablauf des 30.09.2010 befristet. Sollte die Anzahl der Netznutzer, die an einem der in Ziffer 1. genannten Punkte Kapazität gebucht haben, vor dem 30.09.2010 auf drei oder mehr Netznutzer ansteigen, entfällt die Genehmigung für diesen Punkt. Die Antragstellerin ist verpflichtet, eine solche Änderung der Anzahl der Netznutzer an einem der genannten Punkte der Beschlusskammer unverzüglich mitzuteilen.

tur, den tatsächlichen Energieverbrauch und die unterjährige und untertägige Profilierung des Energieverbrauchs ihrer Kunden gezogen werden, woraus sich auch eine negative wirtschaftliche Bedeutung für ihre Unternehmen ergeben könne.

Die an das Netz der Antragstellerin angeschlossenen Letztverbraucher [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] tragen vor, dass anhand dieser Daten die wirtschaftliche Struktur, das Produktionsmanagement und die Abnahmestruktur eines Unternehmens sowie der prozentuale Anteil der Gasenergie am Gesamtgeschäft herausgelesen werden könne. Dies könne zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen für die Unternehmen führen.

Die dem Netz der Antragstellerin nachgelagerten Netzbetreiber [REDACTED] [REDACTED] sind der Auffassung, dass durch die Veröffentlichung dieser Daten Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten erfolgen könnten. Zudem könne es zu negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf ihr Unternehmen kommen.

Die Antragstellerin beantragt daher,

für die in Anlage 1 aufgeführten Einspeise- und Ausspeisepunkte die Angaben zu technischer, kontrahierter und verfügbarer Kapazität sowie zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen von der Veröffentlichungspflicht auszunehmen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.09.2009, eingegangen am 01.10.2009, die Einleitung des Genehmigungsverfahrens beantragt. Die Beschlusskammer hat sie zur Ergänzung ihres Sachvortrages und zur Vorlage fehlender Nachweise aufgefordert. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.10.2009 geantwortet und ergänzende Unterlagen beigefügt. Mit Schreiben vom 04.11.2009 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin zu beabsichtigten Entscheidung angehört. Mit Schreiben vom 20.11.2009 hat die Antragstellerin hierzu Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, jedoch nur im tenorierten Umfang begründet.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende, auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG i.V.m. Art. 10 und Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungen ist Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO. Dieser sieht vor, dass ein Fernleitungsnetzbetreiber die zuständigen Behörden ersucht, die Einschränkung der Veröffentlichung für die betreffenden Punkte zu genehmigen, wenn er der Ansicht ist, aus Gründen der Vertraulichkeit zur Veröffentlichung aller erforderlichen Daten nicht berechtigt zu sein. Gemäß Art. 6 Abs. 5 Abs. 2 FernleitungsVO erteilen oder verweigern die zuständigen Behörden die Genehmigung auf Einzelfallbasis, wobei sie insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarkts Rechnung tragen.

3. Formelle Anforderungen

Die Marktteilnehmer wurden angehört. Vor den Entscheidungen nach Art. 6 FernleitungsVO sind die Netznutzer zu dem Entwurf der Entscheidungsgrundsätze zu Anträgen nach Art. 6 FernleitungsVO konsultiert worden. Die Vorgabe des Art. 6 Abs. 4 FernleitungsVO ist folglich eingehalten.

4. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Der Antrag ist lediglich teilweise begründet.

4.1. Anfragen von Netznutzern

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Antrag die Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichungspflichten an 203 Punkten ihres Netzes (Anlage 1 des Antrages), an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben. Zehn Transportkunden, Letztverbraucher und nachgelagerte Netzbetreiber haben die Antragstellerin aufgefordert, für insgesamt 46 dieser Punkte die Veröffentlichung verschiedener Daten einzuschränken. Bei 157 der antragsgegenständlichen Punkte handelt es sich um Punkte nachgelagerter Netzbetreiber. Bei zwölf Punkten liegt keine Anfrage eines Netznutzers auf Einschränkung der Veröffentlichung vor. Nach Angaben der Antragstellerin hat diese zum Zwecke einer Konkretisierung ihres Antrags alle Netznutzer und Letztverbraucher befragt, ob und an welchen Punkten Gründe bestehen, die gegen eine Veröffentlichung kapazitäts- und netznutzungsrelevanter Informationen sprechen. Die Antragstellerin hat daraufhin Anfragen von zehn Netznutzern erhalten. Da es im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher ankommt und nur solche Punkte und Daten berücksichtigt werden können, an denen oder durch die Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind, kommt eine Ausnahmegenehmigung nur für die Punkte und Daten in Betracht, für die eine Anfrage eines Netznutzers vorliegt. Da im vorliegenden Fall die anderen Netznutzer trotz expliziter Nachfrage durch die Antragstellerin keine Anfrage auf

Einschränkung der Veröffentlichung gestellt haben, ist davon auszugehen, dass durch die Veröffentlichung von kapazitäts- und netznutzungsrelevanten Informationen an diesen Punkten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Folglich kommt eine Einschränkung der Veröffentlichung an den folgenden Punkten nicht in Betracht:

Typ	Stationsname	Netznutzer
Entry	Drohne	[REDACTED]
Entry	Emsbueren Berge	[REDACTED]
Entry	Bunder Tief	[REDACTED]
Exit	Rull Itterbeck	[REDACTED]
Exit	Oude Statenzijl	[REDACTED]
Exit	Embsen L	[REDACTED]
Exit	Stade Dow	[REDACTED]
Exit	VW Wolfsburg KW Nord	[REDACTED]
Exit	VW Wolfsburg HKW	[REDACTED]
Exit	Fallingbostel Kraft	[REDACTED]
Exit	Columbian Carbon (LV)	[REDACTED]
Entry	Embsen	[REDACTED]

4.2. Sonstige Nachweise

Basierend auf den Anfragen der zehn Netznutzer hat die Antragstellerin für 49 Punkte ihres Netzes, an denen weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben, die Einschränkung der Veröffentlichung beantragt. Für die folgenden Ein- und Ausspeisepunkte hat die Antragstellerin trotz Aufforderung keine Buchungsübersicht zum Nachweis vorlegen können, dass an den Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazität gebucht haben. Es ist daher davon auszugehen, dass an diesen Punkten drei oder mehr Netznutzer Kapazität gebucht haben:

Typ	Stationsname	Netznutzer
Entry	Quarnstedt -in-pipe	
Entry	Bahnsen	
Entry	Schneeren	
Entry	Emsbueren-Berge	

Entry	Emden-NPT	
Entry	Emden-EPT1	
Entry	Wardenburg RG	
Exit	Emsbueren RWE	
Exit	Scharmbeck	

Eine Ausnahmegenehmigung für diese kommt daher nicht in Betracht.

4.3. Auslegung des Antrags

██████████ verlangen in ihren Schreiben für verschiedene Punkte zusätzlich die Nichtveröffentlichung von Informationen zu Druckanforderungen. Dies hat die Antragstellerin jedoch nicht zum Gegenstand ihres Antrags gemacht, der sich lediglich auf die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu Lastfluss- und Kapazitätsinformationen bezieht. Im Übrigen wäre ein Antrag gemäß Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO auf Genehmigung zur Einschränkung der Veröffentlichung von Informationen zu Druckanforderungen auch abzulehnen, da weder von ██████████ noch von ██████████ in ihren Schreiben begründet wird, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten zulässt.

Die Antragstellerin begehrt für die genannten Punkte die Genehmigung, keine Informationen zu maximaler technischer, gebuchter und verfügbarer Kapazität, zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen zu veröffentlichen, der Antrag betrifft folglich die Veröffentlichungspflichten aus Anhang 3.3 Nr. 1 a), b) und c) und Nr. 4 EG-FernleitungsVO.

4.4. Weniger als drei Netznutzer an den entsprechenden Punkten

Eine Ausnahmegenehmigung wegen möglicher Beeinträchtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben.

Für den Ausspeisepunkt Nüttermoor H liegt zwar eine Anfrage vor, jedoch weist die Buchungsübersicht keine Buchung auf.

Für die restlichen Punkte zeigen die vorgelegten Buchungsübersichten, dass an allen Punkten weniger als drei Transportkunden Kapazitäten gebucht haben.

4.5. Marktkenntnis

Dass weniger als drei Netznutzer an demselben Punkt Kapazität kontrahiert haben, bedeutet jedoch nicht zwingend, dass eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Vielmehr muss in einem solchen Fall das geltend gemachte Geheimhaltungsinteresse gegen das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung abgewogen werden.

Grundsätzlich können aus veröffentlichten Daten nur dann Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden, wenn dem Markt bekannt ist, dass an dem jeweiligen Punkt weniger als drei Netznutzer Kapazität gebucht haben. Da die Anzahl der Netznutzer an einem Punkt jedoch nicht veröffentlicht werden muss und grundsätzlich nicht veröffentlicht wird, dürfte dies dem Markt im Regelfall nicht bekannt sein. In einem solchen Fall ist nicht ersichtlich, dass mit einer Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden können, so dass eine Ausnahme von der Veröffentlichung nicht berechtigt ist. Dem antragstellenden Netzbetreiber obliegt insoweit die Nachweispflicht, dass eine Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen der Netznutzer durch bloße Nichtbekanntgabe der Anzahl der Netznutzer an dem jeweiligen Punkt nicht in Betracht kommt.

Im vorliegenden Fall veröffentlicht die Antragstellerin Informationen auf ihrer Internetseite für die Einspeisepunkte Leer EGM und Husum sowie den Ausspeisepunkt Emsbueren RG zu gebuchter und technischer Kapazität sowie Auslastungsraten. Für keinen der Punkte findet sich ein Hinweis der Antragstellerin auf Vertraulichkeitsinteressen oder auf Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO bzw. § 20 Abs. 3 GasNZV als Grund für die Nichtveröffentlichung. Da die Anzahl der Netznutzer für keinen der Punkte veröffentlicht wird, wird durch die Veröffentlichung von Informationen für die Zukunft an den zehn genannten Punkten der Anschein erweckt, dass ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung mehr als zwei Netznutzer an den betroffenen Punkten Kapazitäten gebucht haben, so dass aus diesem Grund eine Einschränkung der Veröffentlichung nicht mehr in Betracht kommt. Sollten an diesen Punkten auch in Zukunft weniger als drei Netznutzer Kapazitäten gebucht haben und würde aus diesem Grund die bereits erfolgte Veröffentlichung von Informationen wieder eingeschränkt werden, so würde dem Markt erst durch die Nichtveröffentlichung und durch das Wechselspiel von Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung bekannt werden, dass weniger als drei Netznutzer an dem Punkt aktiv sind. Eine Einschränkung der Veröffentlichung für diese Punkte kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Antragstellerin nachweist, dass dem Markt die Anzahl der Netznutzer an den betroffenen Punkten aus anderen Gründen bekannt ist. Dies hat die Antragstellerin im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen.

Eine Ausnahmegenehmigung für die Punkte Leer EGM, Husum und Emsbueren RG kommt daher nicht in Betracht.

Für die übrigen Punkte ist davon auszugehen, dass der Markt aufgrund der Nichtveröffentlichung von Informationen an den genannten Punkten Kenntnis von der Buchungssituation hat.

Es wird daher so lange auf den Nachweis hinsichtlich der Marktkenntnis verzichtet, bis sich die Buchungssituation derart ändert, dass drei oder mehr Netznutzer an demselben Punkt buchen und folglich Informationen zu dem relevanten Punkt zu veröffentlichen sind.

4.6. Interessenabwägung

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse würden nur teilweise durch eine Veröffentlichung von Angaben zu technischer, kontrahierter und verfügbarer Kapazität sowie zu historischen Auslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen gefährdet.

Nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 EG-FernleitungsVO ist bei der Prüfung einer Ausnahmegenehmigung insbesondere der Notwendigkeit des legitimen Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch dem Ziel der Schaffung eines wettbewerbsoffenen Erdgasbinnenmarktes Rechnung zu tragen. Im Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 FernleitungsVO kommt es demzufolge maßgeblich auf die Interessen der Netznutzer bzw. Letztverbraucher an. Es können nur solche Daten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden, die überhaupt Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netznutzer oder Letztverbraucher ermöglichen. Diesem individuellen Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sind die Interessen der Allgemeinheit an einem wettbewerbsoffenen und transparenten Erdgasbinnenmarkt gegenüber zu stellen.

4.6.1. Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Harsefeld, Lesum und Nüttermoor L

Hinsichtlich der Einspeise- und Ausspeisepunkte zu den Speichern Harsefeld, Lesum und Nüttermoor L kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Die Antragstellerin führt aus, dass die Veröffentlichung von Kapazitätsinformationen, monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen an diesen Punkten Rückschlüsse auf das Marktverhalten, die Speicherfahrweise und auf den Gasbedarf des jeweiligen Nutzers erlaube und dadurch zu wettbewerblichen Nachteilen führen könne.

(2) Zutreffend ist, dass es sich bei den Informationen zu gebuchten Kapazitäten grundsätzlich um Informationen handelt, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens erlauben und aus diesem Grund geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.

Gleiches gilt für die Angaben zur technischen Kapazität, da aus den Angaben zur technischen Kapazität im Zusammenhang mit den Informationen zur freien Kapazität wiederum auf die gebuchte Kapazität geschlossen werden kann.

(3) Informationen zur verfügbaren Kapazität sind hingegen immer zu veröffentlichen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 5 Abs. 2 FernleitungsVO, der vorsieht, dass auch im Falle einer Genehmigungserteilung die verfügbare Kapazität, jedoch ohne Angabe der numerischen Daten, die der Vertraulichkeit zuwiderlaufen würden, zu veröffentlichen ist. Bei Angaben zur verfügbaren Kapazität handelt es sich zudem um eine wichtige Information für alle Transportkunden, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein keine Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden. Dies kann erst im Zusammenhang mit der Angabe der maximalen technischen Kapazität oder bei einer Veröffentlichung der gebuchten Kapazität eintreten.

(4) Mit Blick auf die Informationen zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ist es nahezu ausgeschlossen, dass diese Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ermöglichen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer (d.h. die tatsächliche Speicherfahrweise und den tatsächlichen Gasbedarf des jeweiligen Nutzers) möglich sind. Da die monatlichen Höchstausratungen gemäß Anhang 3.3 Nr. 4 FernleitungsVO jedoch nur pro Monat und ohne konkretes Datum ihres Auftretens veröffentlicht werden müssen, ermöglichen Informationen zu diesen monatlichen Auslastungsraten an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speichern keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Speicher- bzw. Netznutzers. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass an den betroffenen Punkten aus den o.g. Gründen keine Angaben zur technischen Kapazität zu veröffentlichen sind. Ohne diese Daten zur technischen Kapazität können jedoch aus den veröffentlichten Auslastungsraten keine absoluten Zahlen über die Nominierungen des Netznutzers und keine Rückschlüsse auf tatsächliche Lastflüsse oder auf den Füllstand des Speichers abgeleitet werden, da die erforderliche Bezugsgröße (die technische Kapazität) fehlt.

Darüber hinaus besteht ein großes Interesse des Marktes an der Veröffentlichung dieser Daten, da durch die Veröffentlichung von monatlichen Auslastungsraten mögliche Kapazitätshortungen aufgedeckt werden und die Unterbrechungswahrscheinlichkeit von unterbrechbaren Kapazitäten abgeschätzt werden kann.

Eine Abwägung dieser gegenläufigen Interessen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Veröffentlichung der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne Angabe der technischen Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netz- bzw. Speichernutzers zu schützen.

(5) Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist, soweit sie individuellen Transportkunden zugeordnet werden können.

Aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen können Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an diesem Punkt abgeleitet werden. Zwar können aus diesen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge keine Rückschlüsse auf die über das Jahr verteilte Nutzung (Lastflüsse pro Monat/Tag/Stunde) und den konkreten Gasbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt gezogen werden, jedoch erlauben diese Informationen, ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt tendenzielle Rückschlüsse auf die Marktstrategie, hier insbesondere auf die Speicherstrategie, eines Unternehmens und sind aus diesem Grund ebenfalls geeignet, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen.

4.6.2. Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Kirchlengern, Lemfoerde, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Landesbergen, Nienburg Glashütte, Nienhagen und Stahlwerke Bremen

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern Kirchlengern, Lemfoerde, Stade AOS, Sittensen Ziegelei, Industriepark Walsrode, Nienburg Kali Chemie, Landesbergen, Nienburg Glashütte und Stahlwerke Bremen kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu den durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Für diese Ausspeisepunkte trägt die Antragstellerin vor, dass durch die Kenntnis von Informationen über Kapazitäten, monatliche Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährliche durchschnittliche Lastflüsse Rückschlüsse auf die Absatzstruktur der Transportkunden aber auch auf den tatsächlichen Energieverbrauch und die unterjährige und untertägige Profilierung des Energieverbrauchs der angeschlossenen Letztverbraucher gezogen werden, woraus erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Unternehmen entstehen könnten.

(2) Mit Blick auf die Informationen zur gebuchten und technischen Kapazitäten gilt auch hier, dass diese Informationen Rückschlüsse auf die Marktstrategie und die Absatzposition eines Unternehmens ermöglichen und daher geeignet sind, die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ zu beeinflussen. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität)

keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst –und Mindestkapazitätsauslastungsraten gilt ebenfalls, wie oben erläutert, dass Informationen über monatliche Auslastungsraten regelmäßig nur dann vertraulich sein können, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer oder Letztverbraucher möglich sind. Werden die Auslastungsraten jedoch nur monatlich ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße, wie im vorliegenden Fall, angegeben, können durch die Veröffentlichung dieser Informationen keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden. Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Auslastungsraten ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers und der angeschlossenen Letztverbraucher zu schützen.

(4) Im Hinblick auf die jährlichen durchschnittlichen Lastflüsse kann an den zehn Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern ein Interesse an der Vertraulichkeit der Informationen bejaht werden, da Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch des angeschlossenen Letztverbrauchers möglich sind.

4.6.3. Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doetlingen Ue, Voigtei, Unterluess LL und Leer EGM

Hinsichtlich der Einspeisepunkte Groothusen, Imbrock, Doetlingen Ue, Voigtei, Unterluess LL und Leer EGM kann nur die Veröffentlichung von Informationen zur gebuchten und technischen Kapazität und zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen zu einer Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen. Diese Informationen werden daher von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

(1) Hinsichtlich dieser Einspeisepunkte führt die Antragstellerin aus, dass sich aus den Kapazitätsinformationen und den Angaben zu monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten und jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Hinweise auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und das Marktverhalten, insbesondere auf die Bezugsleistung, auf den Gasbedarf und die Lieferposition ergeben können. Dies ermögliche Vorlieferanten und Wettbewerbern Vorteile zu Lasten der Transportkunden, die sich in Preisnachteilen oder dem Verlust von Lieferpositionen auswirken könnten. Es bestehe damit auch die Gefahr der Beeinträchtigung des Wettbewerbs.

(2) Bei Informationen zu gebuchten und technischen Kapazitäten handelt es sich, wie oben erläutert, um Informationen, die Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens erlauben und deren Veröffentlichung die Wettbewerbsposition eines Unternehmens negativ

beeinflussen kann. Sie sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist. Des Weiteren gilt auch hier, dass Informationen zur verfügbaren Kapazität immer zu veröffentlichen sind, da es sich um eine wichtige Information für alle Transportkunden handelt, die Kapazitäten an einem Punkt buchen wollen. Darüber hinaus können aus der Angabe der verfügbaren Kapazität allein (ohne Angabe der maximalen technischen Kapazität) keine Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzelner Netznutzer gezogen werden.

(3) Hinsichtlich der monatlichen Höchst- und Mindestkapazitätsauslastungsraten gelten ebenfalls die oben gemachten Ausführungen. Informationen über Auslastungsraten können regelmäßig nur dann vertraulich sein, wenn durch sie Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten individueller Netznutzer möglich sind. Werden die monatlichen Auslastungsraten jedoch ohne konkretes Datum und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße angegeben, kann ausgeschlossen werden, dass durch diese Information Rückschlüsse auf konkrete Transport- und Handelsaktivitäten und das Marktverhalten möglich sind.

Zudem können Lastflüsse an Netzkopplungspunkten auch durch Flüsse überlagert sein, die sich aus der Kooperationsverpflichtung der Netzbetreiber ergeben und nicht auf ein konkretes Nominierungsverhalten eines Netznutzers zurückzuführen sind. Auch aus diesem Grund können aus der Veröffentlichung von monatlichen Höchst- und Mindestauslastungsraten keine Rückschlüsse auf das konkrete Nominierungsverhalten und konkrete Handelsaktivitäten des Netznutzers gezogen werden.

Weiterhin besteht auch das Interesse des Marktes an der Veröffentlichung der Höchstausrastungsraten, so dass auch hier eine Veröffentlichung der monatlichen Höchstausrastungsrate ohne Datum ihres Auftretens und ohne technische Kapazität als Bezugsgröße ausreichend ist, um die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netznutzers zu schützen.

(4) Die Informationen über jährliche durchschnittliche Lastflüsse sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen, deren Schutz Vorrang vor dem Veröffentlichungsinteresse der Allgemeinheit zu gewähren ist.

Da aus der Veröffentlichung der Angaben zu jährlichen durchschnittlichen Lastflüssen Informationen über die tatsächlich transportierte Energiemenge der Netznutzer an einem Punkt abgeleitet werden können, erlauben auch die Angaben zu durchschnittlichen jährlichen Lastflüssen - ähnlich wie die Informationen über gebuchte Kapazität an einem Punkt - Rückschlüsse auf die Marktstrategie eines Unternehmens.

4.6.4. Ausspeisepunkte Uelzen H, Paderborn-Fischteiche und Heilshorn

Hinsichtlich der Ausspeisepunkte Uelzen H, Paderborn-Fischteiche und Heilshorn kommt keine Einschränkung der Veröffentlichung in Betracht.

Bei diesen drei Ausspeisepunkten handelt es sich um Ausspeisepunkte, an denen entsprechend dem Zweivertragsmodell keine Kapazitäten mehr von Transportkunden gebucht werden können, sondern nur von den nachgelagerten Netzbetreiber intern bestellt werden können.

Die diesen Ausspeisepunkten nachgelagerten Netzbetreiber [REDACTED] [REDACTED] machen geltend, dass durch die Veröffentlichung dieser Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden könnten und Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich seien. Es wird von den genannten drei Netzbetreibern jedoch in ihren Schreiben nicht begründet, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch eine Veröffentlichung dieser Informationen gefährdet werden könnten. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Veröffentlichung dieser Informationen Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt. Soweit [REDACTED] vorträgt, dass durch die Veröffentlichung Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich seien, ist darauf hinzuweisen, dass der nachgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der internen Bestellung keine individuellen Bestellungen für einzelne Transportkunden vornimmt, sondern lediglich die Summe aller benötigten Kapazitäten bestellt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit aus der internen Bestellung Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Lieferanten möglich sein sollen. Eine Einschränkung der Veröffentlichung für diese Punkte kommt daher nicht in Betracht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegündung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Christian Mielke

Vorsitzender



Dr. Chris Mögelin

Beisitzer



Diana Harlinghausen

Beisitzerin